

**Dienstvereinbarung
zwischen**

**der Technischen Universität Chemnitz,
vertreten durch den Kanzler**

und

**dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz,
vertreten durch dessen Vorsitzenden**

zur Betriebsruhe

**§ 1
Betriebsruhe**

- (1) In Ergänzung der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitordnung vom 31.07.2002 wird vereinbart, dass der Dienstbetrieb an der Technischen Universität Chemnitz an den in Anlage 1 genannten Tagen ruht.
- (2) Die Gebäude der Technischen Universität Chemnitz sind an diesen Tagen verschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst alle Beschäftigten der Technischen Universität Chemnitz mit Ausnahme des in § 3 genannten Personenkreises.

**§ 3
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt nur eingeschränkt für die Poststelle, die Abteilung 5.2 (Betriebstechnik und Betriebssicherheit) und das Patentinformationszentrum. Für diese Bereiche werden mit Zustimmung des Personalrates bis zum 31.08. des laufenden Jahres in den Dienstplänen diejenigen Beschäftigten festgelegt, deren Arbeitseinsatz an den Tagen der Betriebsruhe erforderlich ist.
- (2) Ist auf Grund des operativen Betriebsgeschehens der Arbeitseinsatz terminlich unabweisbar und besteht unmittelbarer Handlungsbedarf, kann der Kanzler mit Zustimmung des Personalrates weitere Ausnahmen regeln.

**§ 4
Kompensation der Arbeitszeit**

- (1) Die ausfallende Arbeitszeit ist auszugleichen.
- (2) Jeder Beschäftigte kann entscheiden, ob er an den genannten Tagen Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder an bis zu 3 Tagen Mehrarbeitszeiten zum Ausgleich bringt. Bei einer Betriebsruhe von mehr als 3 Tagen ist für die restlichen Tage Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

- (3) Werden Mehrarbeitszeiten zum Ausgleich gebracht, dürfen die Tage der Betriebsruhe jeweils nur vollständig ausgeglichen werden. § 8 Abs. 4 der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Arbeitszeitausgleich ist vom Fachvorgesetzten zu bestätigen.

§ 5 Auszubildende

Von Auszubildenden darf Mehrarbeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet werden. Auszubildende, die noch nicht 18 Jahre alt sind, haben in der Zeit der Betriebsruhe Urlaub zu nehmen.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich verliert die Dienstvereinbarung vom 02.09.2002 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Dienstvereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Anlage 1 der Dienstvereinbarung ist spätestens bis Ende Januar des laufenden Jahres zu aktualisieren.
- (3) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (4) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 30.01.2004

Technische Universität
Chemnitz

Personalrat der Technischen Universität
Chemnitz

gez.Alles
Kanzler

gez. Wallussek
Stellvertretender Vorsitzender

Anlage 1) zur Dienstvereinbarung zur Betriebsruhe an der Technischen Universität Chemnitz

Für die Jahre 2004 und 2005 wird an der Technischen Universität Chemnitz an den nachfolgend genannten Tagen der Dienstbetrieb infolge Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Silvester eingestellt:

27.12.2004

28.12.2004

29.12.2004

30.12.2004

und

27.12.2005

28.12.2005

29.12.2005

30.12.2005

Chemnitz, den 30.01.2004

Technische Universität
Chemnitz

Personalrat der Technischen Universität
Chemnitz

gez. Alles
Kanzler

gez. Wallussek
Stellvertretender Vorsitzender